

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Information

für Bauherren

Prüfung auf Vorhandensein von Altlastverdachtsflächen

Werden bei Vorhaben bisher nicht bekannte Bodenverunreinigungen festgestellt, so ist gemäß § 10 Abs. 2/§ 12 Abs. 1 SächsABG die Untere Bodenbehörde des Landkreises zu informieren.

Durchführung von Asbestabbrucharbeiten

Arbeiten mit Asbest können gesundheitsgefährdend sein. Deshalb dürfen Abbruch und Transport nur von sachkundigen Firmen durchgeführt werden. Der Beginn der Arbeiten ist mindestens 14 Tage zuvor bei der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen.

Bei Asbestabbrucharbeiten sind die TRGS 519 und die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen bedürfen einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Bereitstellung von Stellflächen für Abfallsammelbehälter

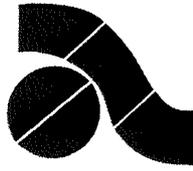
Gemäß Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE müssen sowohl Haushalte als auch andere Herkunftsbereiche (Kleingewerbe, öffentliche und sonstige Einrichtungen) ausreichend Behältervolumen für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall sowie Papier/Pappe vorhalten. Die jeweiligen Leerungsrhythmen und Entsorgungstermine sind im Abfallkalender bzw. auf der Internetseite des ZAOE veröffentlicht.

Pro Grundstück (privat und gewerblich) ist mindestens ein Restabfallbehälter zu nutzen. Folgender Behälterbedarf ist zudem bei Privathaushalten anzusetzen (in Personenanzahl pro Behältergröße):

Abfallart	60 L	80 L	120 L	240 L	660 L	1.100 L
Restabfall	-	1 - 4	5 - 6	7 - 12	30 - 70	ab 70
Papier/Pappe	-	-	-	1 - 6	15 - 60	ab 60
Bioabfall	1 - 12	-	13 - 24	25 - 50	ab 50	-
Gelbe Tonne	-	-	-	1 - 4	-	bis 46

Bei einer Nutzung der Biotonne für die Entsorgung von Grünabfällen aus dem Garten sind zusätzlich ca. 0,2 L Behältervolumen je m² Gartenfläche und Woche einzuplanen. 660-Liter-Bioabfallbehälter werden nur zur Verfügung gestellt, wenn auf dem Grundstück mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 660 L vorgehalten wird.

Das Fassungsvermögen der Bioabfall- bzw. Papierbehälter darf maximal das Dreifache des Fassungsvermögens der am Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehälter betragen.



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Für die Sammelbehälter sind ausreichend Stellflächen auf dem Grundstück einzuplanen. Diese haben folgende Abmaße (in mm):

Behältervolumen	Tiefe	Breite	Höhe	Standfreiheit
60/80 Liter	530	450	975	200
120 Liter	555	505	1.005	200
240 Liter	740	583	1.100	200
660 Liter	780	1.373	1.250	400
1.100 Liter	1.115	1.373	1.470	400

Die 660- und 1.100-Liter-Behälter werden vom Entsorgungsunternehmen zur Leerung vom Standplatz geholt, sobald ein Mindestfüllgrad von 75 % erreicht ist. Sollen Behälter nicht geleert werden, sind diese deutlich zu kennzeichnen.

Bei Vorhandensein eines Schließsystems ist die Schlüsselorganisation direkt mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren. Ansonsten müssen die Behälter am Entsorgungstag frei zugänglich sind.

Die Standplätze für die 660- und 1.100-Liter-Behälter müssen so angelegt sein, dass ein ebenerdiger Transport der Behälter zum Fahrzeug über eine Strecke von nicht mehr als 20 m gewährleistet ist. Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie frei von Schnee- und Eisglätte sein und dürfen keine unzumutbaren Steigungen aufweisen.

Anforderungen an die Zufahrt zum Bereitstellungsplatz

Soll die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung am Grundstück erfolgen, sind die Anforderungen an die Zufahrt für die Abfallentsorgungsfahrzeuge gemäß der DGUV Information 214-033 und der RAS 06 zu berücksichtigen:

- Ausreichende Tragfähigkeit der Straßen,
- Einhaltung der Mindestdurchfahrtsbreiten und -höhen,
- Gestaltung von Kurvenbereichen, Bodenschwellen und Ein-/Ausfahrten (Schwenkbereich),
- Gestaltung von Wendeanlagen wegen Verbot des Rückwärtsfahrens.

Kann die Zufahrt zum Grundstück nicht gewährleistet werden, müssen die zu entleerenen Abfallbehälter an der nächsten öffentlichen, für das Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Dies gilt auch während der Bauphase selbst.

Bei privaten Zufahrtsstraßen ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Fahrrecht) zugunsten der Abfallentsorgung im Grundbuch einzutragen.

Kontakt und weitere Infos:

Telefon: 0351 40404-567 • E-Mail: info@zaoe.de • Internet: www.zaoe.de